**BITTE BEACHTEN!**

* Bitte lesen Sie vor Gebrauch der Lichtgewehre / Lichtpistolen sorgsam die beiliegende Bedienungsanleitung durch.

**Vor Gebrauch der Lichtgewehre / Lichtpistolen:**

* Bitte seien Sie vorsichtig beim Einsetzen der Batterien in das Batteriefach. Lösen Sie dafür die beiden kleinen Schrauben am vorderen Teil des Gewehrlaufes und ziehen Sie langsam das Batteriefach mit der Visierung heraus. Setzen Sie die Batterien ein und verschließen Sie das Batteriefach wieder.
* **Achtung**: Batterien müssen von Ihnen besorgt werden.

**Achtung**: Das Batteriefach darf nicht weiter als notwendig herausgezogen werden. Die Kontakte können sehr leicht beschädigt werden.

* Setzen Sie in den Zielgeräten die Batterien ein.
* Verstellen Sie an den Lichtgewehren / den Lichtpistolen bitte nichts.
* Lediglich bei den Gewehren mit den Nummern 6, 7 und 15 ist das Verstellen des Lasers notwendig, um die Visierung einzustellen. Die Inbusschrauben finden Sie in 13,5 cm von der Lauföffnung gemessen. Der benötigte Inbus liegt im Koffer bei.

**Nach Gebrauch der Lichtgewehre / Lichtpistolen:**

* Bitte seien Sie vorsichtig beim Herausholen der Batterien aus dem Batteriefach. Lösen Sie dafür die beiden kleinen Schrauben am vorderen Teil des Gewehrlaufes und ziehen Sie langsam das Batteriefach mit der Visierung heraus. Entnehmen Sie die Batterien nach dem Gebrauch und verschließen Sie das Batteriefach wieder.

**Achtung**: Das Batteriefach darf nicht weiter als notwendig herausgezogen werden. Die Kontakte können sehr leicht beschädigt werden.

* Entnehmen Sie nach dem Gebrauch die Batterien unbedingt wieder, da ein eventuelles Auslaufen der Batterie sonst zu sehr kostspieligen Reparaturen zu Ihren Lasten führt.
* Entnehmen Sie bitte auch die Batterien aus den Zielgeräten.

**Vor der Rücksendung der Lichtgewehre / Lichtpistolen:**

* Bitte überprüfen Sie vor der Rücksendung der Koffer den Inhalt auf seine Vollständigkeit. Eine individuelle Kontrollkarteikarte liegt in jedem Koffer bei.
* Falls Sie mehrere Geräte bei uns für Ihre Veranstaltung ausgeliehen haben, achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Sie die nummerierten Sportgeräte und Ziele sowie deren Zusatzteile dem entsprechend markierten Koffer zuordnen und in diesem verstauen.

**Achtung: Bei Nichtbeachtung sehen wir uns leider gezwungen, den uns entstandenen Mehraufwand mit der Kaution zu verrechnen.**

* Bitte senden Sie die ausgeliehenen Geräte am Tag nach der Veranstaltung an uns zurück. Nur dann können wir auch dem nächsten Verein die Geräte rechtzeitig zur Verfügung stellen
* Kosten für Porto, Verpackung und Handling beträgt bis max. 3 Geräte 10,- Euro und bis

Max. 6 Geräte 20,- Euro

**Generelles:**

* Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass für die Bereitstellung der Lichtgeräte pro Gerät eine Pauschale von 5,- Euro erhoben werden muss. Hiervon werden zukünftige kleine Reparaturen und Anschaffung von Verschleißteilen vorgenommen.
* Bitte melden Sie uns, wenn Sie einen Waffendefekt oder einen nicht kalibrierten Laser feststellen und nennen Sie uns die entsprechende Gewehrnummer. (Ansprechpartnerin: Astrid Harbeck; E-Mail: harbeck@dsb.de; Telefon: 0611/4680712).
* Bitte achten Sie darauf, dass Sie und auch die eigentlichen Nutzer der Geräte während des Gebrauchs sorgsam damit umgehen.
* Versuchen Sie bitte nicht selbst eine Reparatur vorzunehmen.
* Sämtliche Geräte werden vor dem Versand bzw. nach Ihrer Veranstaltung von uns einer Aus- bzw. Eingangskontrolle unterzogen. Dabei prüfen wir die Vollständigkeit des Gerätekoffers und die Funktionsfähigkeit. Wir senden die Geräte nur an Sie, wenn diese Prüfung erfolgreich war.
* Die von Ihnen pro Gerät hinterlegte Kaution in Höhe von 50,- Euro wird Ihnen zurückerstattet, sobald die Eingangskontrolle nach Ihrer Veranstaltung keine Schäden festgestellt hat. Sollten Schäden an den Geräten aufgetreten sein, dann werden wir gegebenenfalls entstehende Kosten von der Kaution abziehen. Sollte der Schaden höher sein, als die von Ihnen hinterlegte Kaution, werden wir Ihnen die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung!**

**Hinweis zur rechtlichen Situation von Lichtgeräten:**

Bei Lichtgeräten, egal von welchem Hersteller, handelt es sich nicht um Waffen im waffenrechtlichen Sinne, da hier kein Projektil, sondern nur ein Infrarot oder schwacher Laserstrahl „verschossen“ wird.

Hin und wieder wird allerdings im Zusammenhang mit diesen Lichtgeräten die Diskussion zum Thema „Anscheinswaffen“ geführt. Daher ist sich der ein oder andere Verein nicht sicher, ob er Lichtgeräte in der Öffentlichkeit einsetzten kann.

Gerne wollen wir Ihnen und gegebenenfalls der Ordnungsbehörde die einschlägigen Vorschriften an die Hand geben, so dass Ihrem Einsatz von Lichtgeräten auf dem nächsten öffentlichen Sportfest nichts im Wege steht.

**Nr. 1.6 der Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 des WaffG:**

„1.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1.6.2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1 oder

1.6.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1.

**Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel** oder für Brauchtumsveranstaltungen **bestimmt sind** oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. **Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände**, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, **neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.**"

(Fette Hervorhebungen wurden vom DSB eingebracht.)

**Erläuterung:**

Lichtgewehre oder -pistolen werden im DSB für die Arbeit mit Kindern eingesetzt und dienen dem spielerischen Erlernen des sportlichen Schießens; sie sind daher vom Grundsatz her zum Spiel bestimmt.

Dies wird verdeutlicht durch die Erläuterung im Gesetz selbst, dass dies erkennbar dann der Fall ist, wenn sie neonfarbene Materialien enthalten, entweder durch eine entsprechende Einfärbung vom Hersteller oder das Anbringen von neonstreifigen Klebebändern am Lauf oder gut sichtbar am Gerät an anderer Stelle.

Hinzu kommt, dass auch eine andere Voraussetzung erfüllt ist: Das Fehlen von Kennzeichnungen von Feuerwaffen; uns sind von den gängigen Lichtwaffen keine bekannt, die eine entsprechende Kennzeichnung enthält. Damit wäre sogar ohne neonfarbene Materialien an der Waffe die Ausnahme von einer Anscheinswaffe erfüllt.

Das Bundeskriminalamt gemeinsam mit den Landeskriminalämtern fordert eine Änderung, für die - bis jetzt - das Bundesinnenministerium jedoch keine Veranlassung sieht. Die oben dargestellte Rechtslage lässt aber nach wie vor eine Nutzung der Lichtgeräte auch unter dem Gesichtspunkt einer „Anscheinswaffe“ zu.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Lichtgewehr oder -pistole sollte daher der oben zitierte Auszug aus dem Waffengesetz zur Hand sein, um im Falle einer Kontrolle die Beamten von der Rechtslage überzeugen zu können.

Aus einer Vielzahl von Fällen derartiger Veranstaltungen wie z.B. öffentliche Sportfeste oder Sporttage sind uns Fälle bekannt geworden, in denen die Polizei einschreiten wollte, aber nach Hinweis auf die Rechtslage vom Einschreiten abgesehen hat. Eine Garantie, dass nicht eingeschritten wird, können wir natürlich nicht geben. Ein Einschreiten verstieße allerdings gegen das geltende Recht.